

Für nicht feste Stellen auf dem Fischmarkt bis Mittags 12 Uhr pr. Tag	—	10
Ein Ar.-Blag für Landleute ohne Unterschied vom 1. Mai jeden Jahres angerechnet, pr. Jahr	5	—
und außerdem für jeden Tag des Marktbesuchs	—	10
Landleute ohne Ar.-Blag pr. Jahr	1	50
pr. Tag	—	10
Ein fester Ar.-Blag für Kartoffeln in Säcken für jeden Tag des Marktbesuchs	—	10
Verkaufspfad zu Kartoffeln, nicht fest i b dem Wecheln unterworfen, pr. Tag nach Größe des Plazes	—	10
Eier, Wild, Federvieh u. auf Karren und Wagen pr. Tag	—	10
Engros-Händler für Fische in Körben und Kisten bis 4 Cotti, pr. Tag	—	10
Fische auf Wagen pr. Tag	—	50
Verkauf aus Fahrzeuge:		
a. große Fährfahrzeuge pr. Reise	1	—
b. kleine	—	50
c. Fährböte	—	20
d. Kohl-, Frucht-, Gemüße- und andere Fahrzeuge, pr. Tag bis 50 cbm.	—	10
darüber	—	20

Vorgehender Tarif wird auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 26. April 1872, die Erhebung von Marktstandsgeld betreffend, genehmigt. (Schleswig, den 23. Novbr. 1878. Kgl. Regierung, Abtheilung des Innern. v. Rosen.)

Auszug aus dem allgemeinen deutschen Handels-Gesetzb.
(Von den Handelsbüchern.)

Art. 28. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind. Er ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgehenden Handelsbriefe zurückzubehalten und nach der Zeitfolge in's Copirbuch einzutragen.

Art. 29. Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Werth der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen; er hat demnächst in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

Hat der Kaufmann ein Waarenlager, dessen Inventar nach der Beschaffenheit des Geschäftes nicht möglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn das Inventar des Waarenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird.

Für Handelsgesellschaften kommen dieselben Bestimmungen in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen zur Anwendung.

Art. 30. Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterzeichnen.

Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind dieselben zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

Art. 31. Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.

Art. 32. Bei der Führung der Handelsbücher und bei den übrigen erforderlichen Aufzeichnungen muß sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

Die Bücher müssen gebunden und jedes von ihnen muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durch Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Art. 33. Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handlungsbücher während zehn Jahre von dem Tage der in dieselben geschehenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

Begräbnis-Ordnung für die Kirchhöfe der drei evang.-luth. Gemeinden zu Altona vom 6. Januar 1888. (Auszug aus denselben.)

§ 8. Anmeldeung bei Beerdigungen. Die Begräbnisse, welche auf den Altonaer Friedhöfen stattfinden sollen, sind spätestens einen Tag vor der beabsichtigten Beerdigung und zwar bis 11 Uhr Morgens, auf dem Kirchens-bureau (Bei der Hauptkirche Nr. 1) anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung über Aufnahme der Sterbeurkunde vom Standesamt oder, falls diese aus besonderen Gründen nicht rechtzeitig beschafft werden kann, eine ausdrückliche Genehmigung der Dispolizeibehörde zur Vornahme der Beerdigung einzureichen. Der Anmeldende erhält eine Grabanweisung, welche bei der Anstift der Beide auf dem Friedhofe an den Todtengräber abzugeben ist. — Die Zeit der Beerdigung ist für sogenannte Morgengleichen von 9—12 Uhr Morgens, für sogenannte Nachmittagsleichen von 12 Uhr Mittags bis 6 Uhr Abends resp. bis Dunkelwerden. Die Vertheilung der Beerdigungs-

stellen auf die verschiedenen Beattungsfälle geschieht auf dem Kirchensbureau nach Anleitung einer von dem Bureauvorsteher zu führenden Liste dergestalt, daß den Anmeldeuden unter den noch offenen Zeitabschnitten, welche mindestens eine Stunde umfassen müssen, die freie Wahl bleibt. Das Läuten der Kirchenglocken bei Beerdigungen ist auf dem Kirchensbureau zu beantragen; soll bei einer Beerdigung die Kapelle benutzt werden, so bedarf es ebenfalls einer vorherigen Anmeldung auf dem Kirchensbureau.

Gebühren für Beerdigungen auf den Kirchhöfen der drei evang.-luth. Gemeinden in Altona. Die an die Kirche zu zahlenden Gebühren betragen:

I. Für Beerdigungen bis 12 Uhr Mittags	—	30
II. Für Beerdigungen von 12 Uhr Mittags bis 6 Uhr Abends resp. bis Dunkelwerden:		
1. Für Beerdigungen Erwachsener,		
a. in eigenen Gräbern	15	—
b. in gemeinsamen Gräbern	9	50
2. Für Beerdigungen von Kindern bis zum vollendeten 14. Jahre (auch todtegeborener)	6	50
a. in eigenen Gräbern	3	30
b. in gemeinsamen Gräbern	—	60
3. Für Beerdigungen für Rechnung des städt. Armenwesens	—	20
III. Für das Läuten der Kirchenglocken	—	1
IV. Für Benutzung der Kapelle	—	1

Für Beerdigungen von Kindern, welche bis 12 Uhr Mittags stattfinden, sind dieselben Gebühren zu bezahlen, wie für die Beerdigungen Erwachsener. — Falls gesundheitspolizeiliche Gründe laut Bescheinigung eines Arztes eine beschleunigte Beerdigung notwendig machen, so ist für dieselbe, auch wenn sie vor 12 Uhr besorgt wird, die Gebühr nach den Bestimmungen unter II. zu bezahlen. Auch bei der Beerdigung von Kindern, welche noch hier nach auswärts gelegenen Kirchhöfen geführt werden, sind die hierfür zu entrichtenden Gebühren nach den unter II. bestimmten Sätzen zu berechnen. — Für fremde Verstorbenen, die in Altona während eines Aufenthalts oder im Krankenhaus mit Tode abgehen und auswärts beerdigt werden, sind keine Gebühren zu bezahlen.

Regulativ, betreffend die Erhebung einer 1/2-%-Abgabe beim Erwerbe von Grundstücken im Gebiete der Stadt Altona.

§ 1. Die durch königliche Resolution vom 25. März 1807 zum Besten des Altonaer Armenwesens, an dessen Stelle nach dem Gesetz vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterhaltungsanwesen, die Stadtgemeinde Altona getreten ist, eingeführte 1/2-%-Abgabe für Veräußerungen von Häusern, Grundstücken, Plätzen, Amtsgerechtigkeiten u. dgl. wird vom 1. December 1885 ab nach folgenden Regeln erhoben.

§ 2. Sämtliche im Stadtgebiete belegene Grundstücke und Gebäude (auch die auf fremdem Grunde errichteten) sind der 1/2-%-Abgabe derart unterworfen, daß bei jeder auf Grund eines zweifelhafteu Kaufvertrages vorgenommenen Auflassung zum Grundbuch derselben mit Ausnahme der im § 3 vorgezeichneten Fälle 1/2 Prozent des Kaufpreises event. des zu ermittelnden Wertes an die Kasse der Armenverwaltung zu entrichten ist. Der Erwerber des Grundstücks ist zur Zahlung der Steuer verpflichtet.

- § 3. Die Abgabe wird nicht erhoben:
- 1) bei gerichtlichen Zwangsversteigerungen;
 - 2) bei Veräußerungen zwischen Ascendenten und Descendenten (Verwandten auf- und absteigender Linie) hinsichtlich desjenigen Antheils am Grundstück, welcher dem Erwerber als Erbschaft zufallen würde;
 - 3) bei Theilung zwischen Miteigentümern und Miterben hinsichtlich des schon im Eigenthum des Erwerbers stehenden, resp. ihm durch Erbschaft angefallenen Theiles. Hierbei werden, wenn nicht das Gegentheil nachgewiesen wird, die bisherigen Theile als gleich groß angenommen.

§ 4. Als der für die Höhe der Steuer maßgebende Werth des Grundstückes wird diejenige Summe angenommen, welche entweder direct von den Parteien als Preis vereinbart ist, oder, falls eine ausdrückliche Preisberechnung nicht stattgefunden hat, sich aus der nach § 7 vorzunehmenden Schätzung ergibt. In den abgabepflichtigen Betrag ist der Preis oder Werth von Zubehörungen des Grundstückes, sowie eines diesem anhaftenden Privilegs oder einer Gerechtigkei einzuzurechnen.

§ 5. Wenn zwei oder mehrere im Gebiete der Stadt Altona belegene Grundstücke gegen einander verkauft werden, ist die 1/2-%-Abgabe von jedem der im Kaufgeschäft begriffenen Grundstücke zu entrichten.

§ 6. Der Erwerber eines Grundstückes oder eines Theiles eines solchen oder Antheiles an einem solchen hat innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Auflassung von dieser der Armen-Commission schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen unter Angabe des Erwerbspreises und event. unter Anschließung oder Vorzeigung der den Eigenthumsübergang und den Preis des Grundstückes nachweisenden Urkunden.

§ 7. Ergeben die vorgelegten Urkunden den Preis des Grundstückes nicht, oder wird derselbe nicht in anderer, der Armen-Commission genügend erscheinender Weise darzulegen, so ist dieser auf Kosten des abgabepflichtigen Grundeigentümers durch Taxation zu ermitteln. Die Taxation ist von zwei Sachverständigen vorzunehmen, von denen die Armen-Commission den einen und der Grundeigentümer den anderen zu ernennen hat. Diese beiden Sachverständigen haben vor Beginn ihrer Thätigkeit einen Odmann zu bezeichnen, der für den Fall einer bei der Taxation zu Tage tretenden Meinungsverschiedenheit hinzuzuziehen ist. Die Armen-Commission hat zuerst den Namen des von ihr gewählten Sachverständigen schriftlich dem abgabepflichtigen Eigenthümer mitzuteilen. Wennent dieser der Armen-Commission innerhalb 8 Tagen nach Empfang jener Mittheilung nicht schriftlich den seinerseits gewählten Sachverständigen, so hat der erstere die Taxation allein vorzunehmen.